

Hinweis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens der Bebauungspläne „Schopfriesenstraße“ und „Thanweg westlicher Teil“

– Verkürzung der einwöchigen Bekanntmachungsfrist bei der öffentlichen Auslegung

Das Inkrafttreten der beiden Bebauungspläne wurde heute öffentlich bekannt gemacht. Im Zuge des Verfahrens wurde angemerkt, dass die Gemeindeverwaltung die Bekanntmachungsfristen für die öffentliche Auslegung der beiden Bebauungspläne von einer Woche vor Beginn der Offenlagefrist nicht eingehalten habe. Dies ist richtig. Gleichwohl liegt kein Verfahrensfehler vor, wenn die Gemeindeverwaltung die Frist für die Offenlage verlängert und dabei die Mindestfristen für die öffentliche Auslegung der Bebauungspläne einhält. Dies ist herrschende, höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Aus dem Leitsatz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.07.2003 ergibt sich: „Eine Verkürzung der Bekanntmachungsfrist für die Auslegung des Entwurfs eines Bebauungsplans ist für seine Wirksamkeit unerheblich, wenn die (bekannt gemachte) Dauer der Auslegung so bemessen ist, dass die Mindestfristen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB für Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs insgesamt eingehalten werden.“ (BVerwG 4 BN 36.03).

Die Fristenfolge war wie folgt:

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage: **Mittwoch, 27.05.2020**

Beginn der Offenlage nach Veröffentlichung im Gemeindeblatt: **Donnerstag, 28.05.2020**

- Beginn der Mindestfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB: Donnerstag, 04.06.2020 (nach einwöchiger Frist)
 - Ende der Offenlage mit Mindestfrist entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB: Montag, 06.07.2020
- Ende der Offenlage nach öffentlicher Bekanntmachung: **Donnerstag, 09.07.2020**

Die gesetzliche Mindestfrist für die Offenlage § 3 Abs. 2 BauGB war eingehalten. Die Rechte der Bürger auf Planeinsicht und die Abgabe einer Stellungnahme blieben vollumfänglich gewahrt und wurden im vorliegenden Fall durch Fristverlängerungen vor und nach der Mindestfrist noch gestärkt.

Udo Kleiner, Bürgermeister